

5. Beiräte

5.1 Beirat der SNSB

¹Die SNSB haben einen Beirat mit zehn Mitgliedern, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für eine Amtszeit von längstens drei Jahren auf Vorschlag des Direktoriums bestellt werden. ²Die in den SNSB verkörperten Fachwissenschaften sollen im Beirat angemessen vertreten sein.

³Der Gründungsdirektor/Die Gründungsdirektorin nimmt als Gast an den Sitzungen des Beirats teil.

5.2 Beirat des Naturkundemuseums Bayern

¹Für eine Übergangszeit behält das Naturkundemuseum Bayern innerhalb der SNSB seinen eigenen Beirat mit sieben bis elf Mitgliedern, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für eine Amtszeit von drei Jahren auf Vorschlag des Direktoriums bestellt werden. ²Der Beirat des Naturkundemuseums soll auch gemeinsam mit dem SNSB-Beirat tagen. ³Dem Beirat gehören an

- mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus anderen Museen oder anderen Kultureinrichtungen,
- mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Bildungsbereich,
- mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem bayerischen Hochschulbereich,
- mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Wirtschaft,
- mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Bereichen Architektur, Kunst und Design sowie
- weitere Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

⁴Mindestens zwei Mitglieder des Beirats sollen aus dem Ausland sein. ⁵Der Beirat unterstützt die wissenschaftliche Arbeit des Naturkundemuseums Bayern und gibt Empfehlungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ⁶Der Generaldirektor/Die Generaldirektorin der SNSB nimmt als Gast an den Sitzungen des Beirats teil.

5.3 Beiräte der Regionalmuseen

¹Jedes Regionalmuseum hat einen Museumsbeirat, in dem eine fachlich zuständige Sammlungsleitung und eine Vertretung des lokalen Trägers einen ständigen Sitz haben. ²Ein Vertreter/Eine Vertreterin der regionalen Öffentlichkeit, ein fachnaher Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin eines zuständigen Fördervereins bzw. einer Stiftung werden unter Mitwirkung der Museumsleitung vom Direktorium für jeweils drei Jahre benannt. ³Die Museumsleitung hat für die Vertretung nach Satz 1 ein Vorschlagsrecht, Förderverein bzw. Stiftung und Träger haben für ihre Vertretung ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Museumsleitung hat dem Beirat über die laufende Museumsarbeit und Zukunftsplanung zu berichten. ⁵Der Beirat ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu diesem Bericht abzugeben.

5.4 Gemeinsame Regeln für die Beiräte

¹Jeder Beirat tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. ²Die Tagungen können als gemeinsame Tagungen gestaltet sein. ³Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. ⁴Notwendige Auslagen werden erstattet. ⁵Für die Mitglieder des Beirats ist eine Stellvertretung nicht möglich. ⁶Eine wiederholte Bestellung der Mitglieder des Beirats ist möglich. ⁷Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.